

Exmatrikulation und Prüfungsrecht

Sie können sich nur dann exmatrikulieren, wenn all diese Punkte zutreffen (nach § 17 ZImmO):

- Sie haben Ihre fertige Abschlussarbeit abgegeben.
- Sie erhalten keine ECTS für die mündliche Verteidigung Ihrer Abschlussarbeit, wenn Sie eine Verteidigung machen müssen (oder eine Präsentation, Kolloquium, etc.); oder Sie haben Ihre Verteidigung schon abgeschlossen.
- Sie haben alle anderen ECTS gesammelt, die zum Abschluss des Studiums benötigt werden.

Wenn einer dieser Punkte nicht zutrifft, müssen sich weiterhin immatrikuliert bleiben, bis alle Punkte zutreffen – dies ist eine gesetzliche Vorgabe! Wenn Sie für die mündliche Verteidigung (Präsentation, Kolloquium, ...) ECTS erhalten, bedeutet dies, dass Sie warten müssen bis Sie die mündliche Verteidigung beendet haben, um sich zu exmatrikulieren.

Wenn alle diese Punkte auf Sie zutreffen, können Sie sich exmatrikulieren.

Studiengebühren (nach § 4 (2) und § 12 (3) LHGebG:

Wenn Sie sich innerhalb eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit exmatrikulieren, werden Ihnen die Studiengebühren (1500€) sowie der Verwaltungskostenbeitrag für das Semester zurückerstattet.

Wenn Sie sich später als einen Monat nach Beginn der Vorlesungszeit exmatrikulieren, werden Ihnen keine Gebühren zurückerstattet.

Wir empfehlen, diese Informationen bei der Planung Ihrer Abschlussarbeit frühzeitig zu berücksichtigen.

Hier sind drei Beispiele zur Verdeutlichung:

- Wenn Sie alle anderen ECTS gesammelt haben, Ihre Abschlussarbeit am 3. Oktober abgegeben haben, Ihre mündliche Verteidigung am 15. Oktober ist und Sie dafür ECTS Punkte erhalten, müssen Sie sich zum Wintersemester rückmelden, können sich aber am 15. Oktober wieder exmatrikulieren und erhalten Ihre Studiengebühren zurück.
- Wenn Sie Ihre Abschlussarbeit am 15. September abgegeben haben, Ihre mündliche Verteidigung am 30. November ist, und Sie für diese Prüfung ECTS Punkte erhalten, müssen Sie sich für das Wintersemester rückmelden, erhalten aber Ihre Studiengebühren nicht zurück, da schon 1 Monat seit Beginn der Vorlesungszeit vergangen ist.
- Wenn Sie Ihre Abschlussarbeit am 15. September abgegeben haben, Ihre mündliche Verteidigung am 15. Oktober ist und Sie keine ECTS dafür erhalten (oder keine Verteidigung vorgesehen ist) und Sie auch alle anderen ECTS gesammelt haben, dann müssen Sie sich nicht für das Wintersemester rückmelden.

Rückmeldefrist:

Für das Sommersemester: 15. Januar bis 15. Februar

Für das Wintersemester: 1. Juni bis 15. August

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Service Center Studium – International Admissions and Services (IAS)

Service Center Studium – Studierendensekretariat

Sedanstr. 6 · 79098 Freiburg

E-Mail: international@service.uni-freiburg.de . Internet: www.uni-freiburg.de/go/ias

Öffnungszeiten IAS: Mo, Di und Do 9:00 – 12:00 Uhr und Do 14:00 – 16:00 Uhr

Öffnungszeiten Studierendensekretariat: Mo, Di und Do 9:00 – 12:00 Uhr und Do 14:00 – 16:00 Uhr